

ANTRAG AUF ÜBERLASSUNG VON TEILEN DER MOBILEN VERANSTALTUNGSARENA

			Nutzungsentschädigung:
			Pro Tag
TOILETTENWAGEN	<input type="checkbox"/>		200,00 EUR
MOBILE BÜHNE	<input type="checkbox"/>		150,00 EUR

VERANSTALTER:		
VERANTWORTLICHE PERSON:		
Name, Vorname:		
Straße; Wohnort:		
Telefon:		Mobiltelefon:

ZWECK DER ÜBERLASSUNG:		
DATUM DER VERANSTALTUNG	ABHOLUNG AM:	RÜCKGABE AM:

- Die benötigten Teile der Veranstaltungsarena können am letzten Werktag (Arbeitstag) vor der Veranstaltung während der Dienstzeit beim städtischen Bauhof abgeholt werden.
- Der Nutzer haftet der Stadt Diemelstadt gegenüber für alle Schäden, die an der Veranstaltungsarena in der Zeit entstehen, in der sie im Besitz des Nutzers sind. Die Übernahme der benötigten Teile der Veranstaltungsarena erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Transport der mobilen Geräte verantwortlich. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme der Geräte am städtischen Bauhof und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe am städtischen Bauhof.
- Die genutzten Teile der Veranstaltungsarena sind am nächsten Werktag (Arbeitstag) nach der Veranstaltung während der Arbeitszeit in einem einwandfreien Zustand an den städtischen Bauhof zurückzugeben. Besonderheiten gelten nur nach vorheriger Absprache mit der Verwaltung bzw. dem Bauhof!

Es wird eine Nutzungsentschädigung erhoben. Werden bei Rückgabe der Geräte Mängel festgestellt, so sind die entstehenden Kosten der Instandhaltung oder Reparatur vom Nutzer zu tragen und diesem entsprechend aufzugeben.

Besondere Hinweise:

- Für den ordnungsgemäßen Transport der Geräte ist der Nutzer selbst verantwortlich. Für den Transport des Toilettenwagens und der Bühne ist ein geeignetes Zugfahrzeug zu stellen. Die Stützlast des Toilettenwagens beträgt **150 kg**, die Stützlast des Bühnenanhängers beträgt **75 kg**.
- Die Geräte dürfen nur entsprechend der Einweisung durch das städtische Personal benutzt werden.
- Die Veranstaltungsarena steht dem Nutzer ausschließlich für den von ihm angegebenen Zweck zur Verfügung.
- Eine Untervermietung / Weitergabe der Veranstaltungsarena oder Teilen daraus ist nicht gestattet.
- Evtl. erforderliche Genehmigungen für den Einsatz der Veranstaltungsarena wie z. B. ortspolizeiliche oder baurechtliche Genehmigungen sind vom Nutzer selbstständig einzuholen.
- Ansprechpartner für die Übergabe und Rückgabe der Geräte ist der städtische Bauhof, Hellenberg 2 - 4, 34474 Diemelstadt-Rhoden, Tel.: 05694 / 1045 oder Mobil: 0152 24139285

Die umseitigen Nutzungsregelungen für die mobile Veranstaltungsarena der Stadt Diemelstadt werden anerkannt.

DATUM	ANTRAGSTELLER / ANTRAGSTELLERIN

Nutzungsregelungen:

Für die Nutzung der „mobilen Veranstaltungsarena“ oder auch Teile daraus gelten folgende Regelungen, die vom jeweiligen Nutzer mit der umseitigen Unterschrift ausdrücklich anerkannt werden:

1. Die Stadt Diemelstadt ist Eigentümerin der mobilen Veranstaltungsarena (mobile Bühne, Toilettenwagen, Festzelt, mobile Lautsprecheranlage, mobiler Stromgenerator) inklusive aller eingebauten und beweglichen Zusatzausstattung. Die Stadt Diemelstadt überlässt die Veranstaltungsarena bzw. die ausgewählten Teile davon den Nutzern unter den nachstehenden Bedingungen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
2. Die Veranstaltungsarena steht der Stadt Diemelstadt und den Diemelstädter Vereinen und Verbänden zur Verfügung. Es wird eine Nutzungsentschädigung erhoben. Werden bei Rückgabe der Geräte Mängel festgestellt, die durch die Nutzung entstanden sind, werden diese dem Nutzer auferlegt.
3. Die Veranstaltungsarena steht dem Nutzer ausschließlich für den von ihm angegebenen Zweck zur Verfügung. Eine Untervermietung ist ausgeschlossen. Versicherungsschutz ist für andere als die vereinbarten Zwecke nicht gegeben. Die Herstellung und/oder der Vertrieb von Speisen und Getränken sind auf der Bühne nicht erlaubt.

Erforderliche Genehmigungen für den Einsatz der Veranstaltungsarena (z. B. ortspolizeiliche Genehmigung, Gestattung) sind in dieser Vereinbarung nicht enthalten und müssen ausschließlich durch den Nutzer eingeholt werden. Der Nutzer verpflichtet sich, stets für eine ausreichende Absicherung Sorge zu tragen. Offenes Feuer ist auf der Bühne und im Festzelt nicht erlaubt.

4. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Übernahme der mobilen Veranstaltungsarena bzw. der benötigten Teile daraus am städtischen Bauhof und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe am städtischen Bauhof. Der Nutzer haftet der Stadt Diemelstadt gegenüber für alle Schäden, die an der Veranstaltungsarena in der Zeit, in der er im Besitz der Geräte ist, entsteht. Die Stadt Diemelstadt wird von jeglicher Haftung freigestellt. Für Schäden aller Art (Vorsatz und Fahrlässigkeit) haftet der Nutzer. Das gilt auch bei Unfällen mit Schäden, die nicht im Zusammenhang mit der Benutzung von Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr entstehen. Ausdrücklich wird vereinbart, dass der Nutzer die Stadt Diemelstadt auch im Innenverhältnis von jeglicher Haftung freistellt. Die zufällige Beschädigung oder den zufälligen Untergang der überlassenen Geräte (z. B. Diebstahl) hat der Nutzer zu vertreten. Er hat dem Eigentümer Schadenersatz zu leisten, sofern der Schaden nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt ist. Die Übernahme der Veranstaltungsarena oder Teile daraus erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers soweit etwaige entstehende Unfallschäden oder Sachschäden durch die gesetzliche Haftpflichtversicherung oder eine sonstige Versicherung nicht gedeckt sind.
5. Der Nutzer ist für den ordnungsgemäßen Transport der mobilen Geräte (z. B. geeignetes Zugfahrzeug) verantwortlich. Für den Transport des Toilettenwagens und der Bühne ist ein geeignetes Zugfahrzeug zu stellen. Die Anhängestützlast des Toilettenwagens beträgt **150 kg**, die Anhängestützlast des Bühnenwagens beträgt **75 kg**.
6. Bei Unfällen muss die Polizei zur Unfallaufnahme herbeigerufen werden, unabhängig davon, ob der Unfall selbst oder durch einen anderen Verkehrsteilnehmer verursacht ist. Ferner muss der Stadt Diemelstadt umgehend, und zwar telefonisch vorab sowie anschließend schriftlich, eine ausführliche Unfallmeldung mit allen wichtigen Angaben einschließlich Zeugenbenennung übermittelt werden. Der Nutzer verpflichtet sich, bei schweren Unfällen ebenfalls sofort fernmündlich den Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Aachener Straße 1040, 50858 Köln 40, Tel.-Nr. 0221/48930, zu unterrichten.
7. Die jeweiligen Aufbauanleitungen der mobilen Geräte sind Bestandteil der Nutzungsbedingungen.
8. Die Geräte werden dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand zur Verfügung gestellt. In der gleichen Weise und gereinigt sind sie der Stadt Diemelstadt zurückzugeben. Verbrauchte Betriebsstoffe sind vor Rückgabe wieder aufzufüllen.
9. Der Nutzer verpflichtet sich, bei Übernahme und Rückgabe der Geräte sorgfältig zu prüfen, ob Zustand und Ausrüstung diesem Vertrag entsprechen. Etwaige Abweichungen müssen sofort der Stadt Diemelstadt mitgeteilt werden.
10. Bei Rückgabe erfolgt von der seitens der Stadt Diemelstadt beauftragten Person eine Prüfung der ordnungsgemäßen Betriebsbereitschaft und Ausstattung; etwaige Mängel oder Verluste werden schriftlich festhalten. Auch alle besonderen Vorkommnisse, z. B. Verkehrskontrollen mit festgehaltenen Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, Unfälle und Ähnliches müssen in diesem Kurzprotokoll angegeben werden.
11. Dem Nutzer entstehen außer der Nutzungsentschädigung auch die Kosten für ggf. erforderliche Reparaturen bzw. Ersatzbeschaffung bei Beschädigungen oder Verlust am Fahrzeug sowie seiner eingebauten und beweglichen Ausstattung. Weitere Kosten, wie Platzmiete, persönliche Aufwendungen und andere durch die Nutzung unmittelbar verursachten Kosten müssen ebenfalls vom Nutzer übernommen werden. Die laufenden im Wartungsheft vorgesehenen Wartungs- und Pflegedienste werden von der Stadt Diemelstadt in Auftrag gegeben.